

Freizeitveranstaltung

Eine Freizeitveranstaltung im Sinne des § [312 BGB](#) liegt vor, wenn eine gewerblich oder gewerblich motivierte Veranstaltung durchgeführt wird. Das Gesamtbild geht von einem Freizeiterleben aus, das der Belehrung oder Unterhaltung der Teilnehmer dient (OLG Düsseldorf, NJW-RR 1993, 1533). Das Freizeitangebot und die Verkaufsveranstaltung sind organisatorisch so miteinander verbunden, dass der Verbaucher in eine freizeitliche, unbeschwerte Stimmung versetzt wird (BGH NJW 1992, 1889). Der [Verbraucher](#) muß nicht notwendigerweise den Verkaufszweck der Veranstaltung erkennen. (OLG Düsseldorf, NJW-RR 1996, 1296). Die Veranstaltungen finden für gewöhnlich in Restaurants oder Gasthöfen statt. Der [Unternehmer](#) oder ein von ihm angeheuerter "Moderator" drängen zumeist zum käuflichen Erwerb von Waren. [Veranstalter](#) kann auch ein Dritter sein.

Die Definition ist wichtig für die Anwendung der Vorschriften für Verbraucherverträge im Anwendungsbereich des § [312 BGB](#).

Siehe dazu auch [Werbeverkaufsfahrt](#)